

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer vom 08.11.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in der z. Zt. gültigen Fassung, sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 04.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 4 und 5 der Satzung vom 23.12.1993 werden wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar im Gebiet des Unterhaltungsverbandes für die im Außenbereich liegenden Flächen:

Steinfurter Aa	12,58 EUR
St. Mauritz Altenberge	15,74 EUR
Münsterische Aa Oberlauf	10,00 EUR
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	18,00 EUR
Havixbeck-Roxel	10,00 EUR

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro ar im Gebiet des Unterhaltungsverbandes der im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegenden Flächen:

Steinfurter Aa	0,1887 EUR
St. Mauritz Altenberge	0,2361 EUR

Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Gebührensatzes dienen die von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Umlagesätze des Vorjahres.

II.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 8. November 2002

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister
gez. Schipper